

# **Finanzordnung - Individual Academic Consulting i.a.c. Würzburg e. V.**

Grundlegendes zur Finanzordnung:

- Finanzordnungen eines Vereines regeln üblicherweise die Verwaltung des Vereinsvermögens (Haushalts- und Wirtschaftsführung) durch den Vorstand und die entsprechenden Nachweispflichten gegenüber der Mitgliederversammlung
- umfassen primär interne Verfahrensvorschriften
- steuerliche und andere (z. B. handelsrechtliche) Aufzeichnungspflichten sind gesetzlich vorgegeben und müssen somit nicht in einer Finanzordnung geregelt werden
- Beachte: Finanzordnung sollte keine Regelungen zur Beitragspflicht der Vereinsmitglieder enthalten, denn dann keine Verankerung in Vereinssatzung erforderlich
  - jedoch ist Verankerung in Vereinssatzung möglich
  - Regelungen zur Beitragspflicht in Geschäfts- oder Beitragsordnung

## **§ 1 Grundlagen der Finanzordnung**

1. § 23 der Satzung des Individual Academic Consulting i.a.c. Würzburg e. V. sieht eine Finanzordnung vor, welche die Vereinssatzung ergänzt. Änderungen dieser Finanzordnung bedürfen des einstimmigen Beschlusses des Vorstandes.
2. Widersprechen sich die Finanzordnung und die Satzung in einzelnen Punkten, so findet im Zweifelsfall die Satzung in den entsprechenden Punkten Anwendung.

## **§ 2 Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit**

3. Der Individual Academic Consulting i.a.c. Würzburg e. V. ist nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit zu führen, das heißt, die Aufwendungen müssen in einem wirtschaftlichen Verhältnis zu den erzielten und erwarteten Erträgen stehen.
4. Für den Verein gilt generell das Kostendeckungsprinzip.
5. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder hieraus keine Zuwendungen.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 3 Buchführungspflicht im Individual Academic Consulting i.a.c. Würzburg e. V.**

1. Der Individual Academic Consulting i.a.c. Würzburg e. V. ist ein gemeinnütziger Verein und hat als solcher eine steuerrechtliche Verpflichtung zur Buchhaltung.

2. Die Buchführungspflicht beinhaltet eine Rechenschaftspflicht des Vorstandes gegenüber der Mitgliederversammlung (zivilrechtliche Buchführungspflicht).
3. Die Ansprüche an eine solche Buchhaltung sind mit einer einfachen Einnahmen-Ausgaben-Rechnung erfüllt. Die Einnahmen müssen allerdings sinnvoll geordnet und vollständig sein.

#### **§ 4 Jahresabschluss**

1. Der Vorstand für Finanzen und Recht hat einen Jahresabschluss für das zurückliegende Geschäftsjahr zu erstellen und im Rahmen der ordentlichen Mitgliederversammlung des Individual Academic Consulting i.a.c. Würzburg e. V. vorzustellen.
2. Im Jahresabschluss müssen alle Einnahmen und Ausgaben des Vereins für das abgelaufene Geschäftsjahr nachgewiesen werden. Im Jahresabschluss muss darüber hinaus eine Aufstellung über das Vermögen und die Verbindlichkeiten des Vereins enthalten sein.

#### **§ 5 Verwaltung der Finanzmittel, Zahlungsverkehr**

1. Der Vorstand für Finanzen und Recht verwaltet die Vereinsfinanzen über ein einheitliches Vereinskonto und eine Vereinskasse.
1. Zahlungen werden vom Vorstand für Finanzen und Recht nur geleistet, wenn sie nach dieser Finanzordnung ordnungsgemäß ausgewiesen sind, und noch ausreichende Finanzmittel zur Verfügung stehen
2. Sonderkonten bzw. Sonderkassen können vom Vorstand auf Antrag, in Ausnahmefällen und zeitlich befristet, genehmigt werden.
3. Der gesamte Zahlungsverkehr wird nach Möglichkeit bargeldlos abgewickelt.
4. Über jede Einnahme und Ausgabe muss ein Beleg vorhanden sein. Der Beleg muss den Tag der Ausgabe, den zu zahlenden Betrag und den Verwendungszweck enthalten.
5. Die Verfügungsberechtigung (Zeichnungsrecht) über die Vereinskonten liegt beim Vorstand für Finanzen und Recht. Verfügungen über Einzelbeträge von mehr als 100 € müssen durch einen einstimmigen Beschluss des Vorstandes genehmigt werden, Ausgaben über 1000 € können nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden.

## **§ 6 Interne Kostenabrechnungen**

1. Der Individual Academic Consulting i.a.c. Würzburg übernimmt Kosten der Vorstände und Mitglieder, sofern diese im Rahmen ihrer Tätigkeit für den Individual Academic Consulting i.a.c. Würzburg angefallen sind und im Vorhinein durch einen Beschluss des Individual Academic Consulting i.a.c. Würzburg-Vorstandes, oder des Vorstands für Finanzen und Recht genehmigt wurden.
2. Voraussetzung für eine Erstattung der Kosten ist die Beantragung einer Erstattung unter Vorlage entsprechender Dokumente, welche die Ausgabe nachweisen.
3. Ein Antrag auf Erstattung angefallener Kosten hat innerhalb von vier Wochen nach Verursachung stattzufinden.
4. Nach Ablauf dieser Frist kann eine Erstattung durch den Vorstand Finanzen und Recht begründet verweigert werden.
5. Auf Aufforderung des Vorstandes für Finanzen und Recht kann die Frist zur Vorlage einer internen Kostenabrechnung auch verkürzt werden. Insbesondere, wenn dies zur Erstellung eines periodengerechten Abschlusses erforderlich ist.
6. Die Erstattung durch den Vorstand Finanzen und Recht erfolgt innerhalb von zwei Wochen nach Vorlage der internen Kostenabrechnung. In begründeten Fällen kann eine Erstattung mit Verzögerung stattfinden.

## **§ 7 Gemeinnützigkeit**

1. Der Individual Academic Consulting i.a.c. Würzburg agiert gemäß Satzung als gemeinnütziger Verein. Diese Gemeinnützigkeit ist zwingend aufrechtzuerhalten.
2. Eine Gemeinnützigkeitsprüfung findet in einem Turnus von drei Jahren statt. Hier ist dem Finanzamt eine Steuererklärung auf einem speziellen Erklärungsvordruck („Gem 1“) abzugeben.
3. Umfang der Gemeinnützigkeitsprüfung ist regelmäßig die Vorlage der Einnahmen-Überschussrechnungen der zurückliegenden drei Jahre, der Vereinssatzung und ggf. der Protokolle der Mitgliederversammlungen.

## **§ 8 Schlussbestimmungen**

1. Sofern diese Finanzordnung eine Verfahrensfrage nicht eindeutig regelt, entscheidet der Vorstand den Gang der Handlung.
2. Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Finanzordnung gelten unabhängig von ihrem grammatikalischen Geschlecht für alle Geschlechter gleichermaßen.

## **§ 9 Inkrafttreten**

Die Finanzordnung trat durch Beschluss des Vorstandes am 15.05.2018 in Würzburg in Kraft.

Würzburg, 15.05.2018, *beschlossen*